

**Positionspapier der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE):  
Totalrevision Sozialhilfegesetz (SHG) – Stand erste Lesung im Parlament**

*Ein kurzes Positionspapier für die erste Lesung im Parlament, auf Basis der Vorlage, welche am 20.08.2025 vom Regierungsrat publiziert wurde und welche auch die Vorschläge der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates enthält.*

*22. August 2025, BKSE-Kantonalvorstand*

**Zweck des Papiers:**

- *Es braucht aus Sicht der Vollzugspraxis-verantwortlichen Sozialdienste noch Nachbesserungen durch das Parlament, um das Gesetz praxistauglich und wirkungsvoller zu machen.*
- *Die wesentlichen noch offenen Anliegen der BKSE (Fachsicht der Vollzugsstellen) werden in Kurzform präsentiert.*
- *Die Anliegen werden zuerst kurz erläutert und jeder Punkt mit einem konkret ausformulierten Vorschlag so aufgelistet, dass auf dieser Basis eine Korrektur des Gesetzestextes möglich sein sollte.*
- *Die nachfolgenden Punkte wurden durch eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe der BKSE erarbeitet und durch eine Delegation des Vorstandes finalisiert - auf Basis der öffentlich verfügbaren Materialien.*

**Fazit der BKSE zum Erarbeitungs-Prozess:**

Die BKSE hält fest, dass der Prozess rund um die Entstehung dieser Gesetzesvorlage alles andere als optimal lief. Der Kanton hat aber im vierten Quartal des letzten Jahres in enger und intensiver Zusammenarbeit mit der BKSE und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) versucht, das Gesetz in die von den Gemeinden gewünschte Richtung zu verändern. So ist aus einer unbrauchbaren Vorlage eine verbesserte, aus fachlicher und aus demokratischer (Verbundaufgabe) Sicht vertretbare entstanden. Die Vorlage bringt nur wenig Innovation, um in den bekannten Herausforderungen der Sozialhilfe Wirkung zu entfalten. Die Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates hat die Vorlage beraten und stellt eine ganze Reihe von Änderungsanträgen, welche von der BKSE grösstenteils nachvollzogen und begrüsst werden. Sie machen das Gesetz aus fachlicher Sicht besser.

Noch gibt es aus fachlicher Sicht des Vollzugs Korrekturbedarf, um untaugliche und administrativ aufwändige oder unnötige Regelungen zu korrigieren, welche kaum Nutzen oder gar Fehlanreize generieren. Das vorliegende Positionspapier zeigt auf, wo und warum noch nachgebessert werden sollte und enthält konkrete Vorschläge, wie das formuliert werden könnte.

**Zu den Anträgen der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates:**

Die Kommission hat ausserordentlich sorgfältig gearbeitet und in den Anträgen wird spürbar, dass eine intensive Auseinandersetzung mit der Materie stattgefunden hat. Es gibt bei den Mehrheitsanträgen eine Vielzahl von wichtigen Impulsen, welche das Innovationsmanko der Vorlage abfedern und sinnvolle Akzente setzen. Aus fachlicher Sicht der Vollzugsstellen ist zu hoffen, dass bis auf wenige (z.B. Selbstbehalt) alle angenommen werden und es wäre fatal, diese Chance in der ersten Lesung zu verpassen.

In den Diskussionen zwischen Kanton, VBG und BKSE wurde festgestellt, dass Mindestanforderungen an Prozesse sowie Qualitäts- und Risikomanagement (Art. 17) aufgrund der Organisationsvielfalt von 66 Sozialdiensten schwer umsetzbar sein werden ausser, wenn sie eine sehr hohe Flughöhe haben. In der Umsetzung und im Umfang der Anforderungen muss zwingend darauf geachtet werden, dass insbesondere kleineren und mittleren Sozialdiensten nicht Regulatorien aufgezwungen werden,



welche aufgrund der Grösse nicht notwendig wären und so zu Ressourcenfressern werden. Die Sozialdienste sollten sich nicht nur mit sich, sondern vornehmlich mit den Rat und Hilfe suchenden Menschen und ihren Familien auseinandersetzen.

Auch die Minderheitsanträge gehen in Richtung Autonomie und Menschenwürde. Die BKSE pflegt aber in manchen Belangen eine andere Gewichtung – insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, welcher die Betroffenen zum Teil heute schon vor grosse Hürden stellt. Die benötigten Daten müssen so oder so beschafft werden. Entweder erhalten die Sozialdienste mit den neuen technischen Möglichkeiten Zugang zu diesen Angaben und benötigen dafür die vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen oder die Betroffenen müssen diese Daten weiterhin selbst beschaffen und scheitern häufig – das ist eine der heute grössten Zugangshürden im Rahmen der Sozialhilfe, die viel Leiden verursacht. Die neuen Regelungen geben den Sozialdiensten zum einen die Möglichkeit Missbrauch schneller aufzudecken, vereinfachen jedoch hauptsächlich die vielseitige Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Stellen, welche für den Vollzug der Sozialhilfe zwingend notwendig ist. Von dieser effizienteren Zusammenarbeit profitieren schlussendlich im Wesentlichen auch die betroffenen Personen. Die Regelungen auch notwendig, um das Potential des Neuen Fallführungssystems (NFFS) zu nutzen.

Im Bereich der Sozialinspektion hat die BKSE gute Erfahrungen mit der aktuellen Praxis gemacht und die Massnahmen werden grossmehrheitlich mit Mass angewendet. Der Verein Sozialinspektion ist eine wichtige und professionelle Instanz, welche entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen benötigt, die eine wirkungsvolle Untersuchung in Verdachtsfällen rechtfertigt. Sollte ein Sozialdienst die Dienstleistung unverhältnismässig einsetzen, könnte dem mit den neuen Aufsichts- und Überprüfungsregelungen im Einzelfall entgegengewirkt werden – ohne flächendeckend fragwürdigen und teuren administrativen Aufwand zu generieren.

Insgesamt nimmt die GSoK mit den Mehrheits- und Minderheitsanträgen gewichtige Anliegen der Vollzugspraxis auf. Die nachfolgenden Anträge der GSoK werden dem Parlament aus fachlicher Sicht der Vollzugspraxis zur Annahme empfohlen:

**Klar zu unterstützende Mehrheitsanträge:** Artikel: 6; 7; 12; 21; 26; 29; 37; 45 Abs. 2; 46; 48; 49; 50; 53; 61; 63; 69; 84; 102; 108; 115; 117; 131; 137; 142.

**Klar zu unterstützende Minderheitsanträge:** 19; 27; 43; 45; 67; 68; 82; 106; 130 sowie 143 bis 149 (Selbstbehalt streichen).

Die Einführung des totalrevidierten Gesetzes wird aus Praxisgründen dringend auf den Jahresanfang empfohlen. Ansonsten drohen sehr aufwändige Doppelspurigkeiten in den Budgetprozessen und den Regel- und Weisungserarbeitungen. Dazu braucht es auch ausreichend Zeit,

## **Anliegen ans Parlament, wo die BKSE noch Nachbesserungsbedarf sieht, Stand 22.08.2025**

---

- **Selbstbehalt im Lastenausgleich Sozialhilfe:**

Dieser ist auch nach den Korrekturen nicht nachvollziehbar, ungerecht in Bezug auf strukturelle Risiken, rechtlich deshalb anfechtbar und untauglich, um zu Steuern oder Wirkung zu entfalten. Nach wie vor bleibt der Selbstbehalt ein Mogelpaket, welches in keiner Art und Weise hält, was versprochen wird. Vom Vorgehen her hat die VBG-Vernehmlassung gezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Gemeinden den Selbstbehalt ablehnen und es bleibt unverständlich, wieso der Kanton diese klare Ausgangslage in der nun präsentierten Vorlage in den Wind schlägt. Zwar wurde die vormals falsche Berechnungsmethode inzwischen überarbeitet – aber keine Gemeinde kann



und konnte bis heute kontrollieren, ob die Berechnungen nun stimmen und ob die publizierten Beträge im Vergleich zu anderen Gemeinden stimmig sind. Das Parlament und die Gemeinden müssen die «Katze im Sack» kaufen – der Kanton hat seine Hausaufgaben in diesem Bereich schlicht nicht gemacht. Dieses völlig inakzeptable und intransparente Vorgehen verdient keinen Zuspruch, sondern eine klare Absage. Die vorgelegte Version des Selbstbehaltes im Lastenausgleich gehört ersatzlos gestrichen.

Inhaltlich gesehen bringt ein Selbstbehalt in dieser Art und Weise nichts ausser einer (ungerechten und nicht nachvollziehbaren) Umverteilung (Art. 142ff). Ein Selbstbehalt steuert nicht, weil die kostentreibenden Faktoren strukturell bedingt sind und die im Vorschlag aufgenommenen Faktoren die strukturell sehr unterschiedliche Realität der Gemeinden nicht wiedergeben können. Der Selbstbehalt ist somit sicher für alle Gemeinden ungerecht, auch wenn er Gewinner und Verlierer produziert.

Was wichtig ist: Die Steuerung in erwünschte Richtungen wird durch andere, bereits aufgegleiste Massnahmen gefördert. Dazu gehören die nach optimierten Punkten professionell durchgeführte Überprüfung der Sozialdienste ebenso wie die Publikation von Vergleichszahlen und hoffentlich bald auch dem dazugehörigen Kontext (strukturelle Bedingungen der Gemeinden).

Der angestrebte, vorgeschlagene Selbstbehalt ist ein ideologisch geprägter Selbstbetrug, welcher auf die konkreten Sozialhilfe-Quoten sogar unerwünschte Fehlanreize auslöst: Heute unterliegen nicht einmal 5% der Sozialhilfekosten dem Ermessen der Sozialdienste (alle anderen Beträge sind gesetzlich klar geregelt). Diese 5% beinhalten wichtige Instrumente, die es zu nutzen gilt – wie Integrationsmassnahmen, Bildung, Auslagen für Kinder usw. Wenn via Regelsetzungen durch die Sozialbehörden gespart werden soll, wird es nur bei den erwähnten Positionen möglich sein. Genau hierin müsste jedoch investiert werden, um die Integration zu fördern und die Ablösung von der Sozialhilfe zu erreichen. Ein Dilemma, das durch die Einführung eines Selbstbehaltes angefeuert wird.

Weiter ist auf die Einnahmen zu verweisen: Es ist richtig, dass es da grosse Unterschiede in den konkreten Zahlen gibt – aber auch diese sind weitgehend strukturell bedingt. In einer Gemeinde, in denen mehr Menschen in prekären Situationen ohne Berufsbildung leben, können auch kaum subsidiäre Gelder geltend gemacht werden. In Gemeinden, wo gut Situierte vorübergehend Sozialhilfe beziehen, können sowohl von den Familien wie auch von den danach wieder finanzkräftigen Betroffenen Mittel zurückgeholt werden. So bedingen nicht das Engagement, die Fallführung oder die Organisation der Sozialdienste «mehr oder weniger Selbstbehalt», sondern die strukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung sowie deren Wohnsituationen und deren Möglichkeiten auf dem erreichbaren Arbeitsmarkt. Vor Gericht wären solche Argumente gewichtig, und könnten wie damals beim Bonus-Malus-System die Ungerechtigkeit wohl stoppen. Das Parlament kann diese aufwändige und ungerechte Zusatzschleife stoppen.

**Verbesserungsbedarf:** *Der Selbstbehalt in der vorgeschlagenen Form ist eine Mogelpackung und sollte ersatzlos gestrichen werden. Hingegen soll der gemeinsam mit der BKSE und den Sozialbehörden eingeschlagene Weg der Professionalisierung der Sozialdienst-Überprüfung durch die im Aufbau befindliche FASR (Fachstelle Sozialrevisorat) und die für die Aufsicht zuständigen Sozialbehörden weitergeführt werden. Dazu braucht es auch die versprochenen Publikationen von Benchmark-Zahlen unter Berücksichtigung von wichtigen strukturellen Kontextvariablen. So können Sozialbehörden Massnahmen ergreifen, wenn die Sozialdienste im Vergleich zu anderen Diensten auffällige Abweichungen vorweisen, die durch strukturelle Bedingungen nicht erklärbar sind. Die Sozialdienste werden durch die Einführung von NFFS (Neues Fallführungs-System) noch einmal transparenter und vergleichbarer. Diese aufgegleisten Massnahmen versprechen eine deutlich bessere Wirksamkeit als der unwirksame und von Fehlanreizen behaftete Selbstbehalt.*

**Vorschlag:**

- *Kapitel 6.5 (Art. 143 bis 149) Der Selbstbehalt im Lastenausgleich Sozialhilfe und alle damit zusammenhängenden Regelungen sind aus dem Gesetz ersatzlos zu streichen.*



- 
- **Fallpauschalen:** Der Kanton hat die Rückmeldungen der Gemeinden und Sozialdienste sinnvoll einbezogen und die Überprüfung ins Gesetz aufgenommen. Die GSoK hat richtigerweise nachgebessert, was die BKSE sehr begrüsst. Um aber das seit Jahren vom Kanton vermiedene Thema auch zeitlich voranzubringen, sollte in diesem Punkt eine Übergangsregelung ins Gesetz, welche die erstmalige Überprüfung der Fallpauschalen und somit eine Definition der Basispauschalen wie auch der damit verbundenen Aufgaben und Qualität auslösen. Die durch die GSoK vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Mindestanforderungen müssen auch in Bezug auf den damit verbundenen Aufwand durch die Sozialdienste überprüft und festgehalten werden. Die Sozialdienste sollen jeweils jede neue Regelung von Bund und Kantonen umsetzen – werden dafür aber seit Jahren nicht ressourciert. Das ist im Hinblick auf die Einführung des totalrevidierten SHG auf 2027 nicht mehr zeitgemäss oder akzeptabel.

**Verbesserungsbedarf:** *In den Übergangsregelungen vom SHG soll geregelt werden, dass vor Einführung des Gesetzes die bestehenden Aufgaben und die erforderliche Ergebnisqualität und die damit verbundenen Fallpauschalen durch eine neutrale Stelle mit entsprechender Expertise überprüft und festgelegt und bei Bedarf angepasst werden - in Einbezug von VBG und BKSE. Dazu reicht das verbleibende Jahr bis zur Einführung des neuen Gesetzes aus. Variante: Eine Frist für diese Überprüfung ist zu setzen, der Kanton, Gemeinden und Sozialdienste zustimmen können.*

**Vorschlag:**

- *Kapitel 8 **Übergangsbestimmungen**, neuer Artikel: Der Regierungsrat wird verpflichtet, vor Einführung des totalrevidierten SHGs durch eine neutrale Stelle mit entsprechender Expertise die bestehenden Fallpauschalen in der Sozialhilfe sowie die damit verbundenen Aufgaben und die erforderliche Ergebnisqualität überprüfen zu lassen. Die zuständigen Gemeindeverbände (VBG und BKSE) sind angemessen in die Vorbereitungsarbeiten, die Durchführung und Auswertung einzubeziehen. Dem Grossen Rat ist vor der Budgetdebatte 2027 der entsprechende externe Bericht vorzulegen, in welchem auch aufgezeigt und begründet wird, ob eine Anpassung der Fallpauschalen angezeigt wäre und wenn ja in welchem Umfang und in welche Richtung. So kann die allenfalls nötige betragsliche Anpassung via Sozialhilfe-Verordnung erfolgen, vorbehalten bleiben die Budgetentscheide im Grossen Rat.*
- *Variante: Die Frist für das obige Vorgehen wird auf ein Jahr nach Einführung des neuen SHG ausgeweitet.*

- 
- **Verbundaufgabe Sozialhilfe und Finanzierung:** Hier wurde wesentlich nachgebessert. Das Gesetz wäre aber ganz anders, wenn von Beginn weg die Partner sinnvoll eingebunden gewesen wären (siehe Fazit und Erarbeitungs-Prozess). So fehlt beispielsweise ein explizites Antragsrecht der Verbundpartner. Die Gemeinden zahlen zwar die Hälfte der Sozialhilfe und mehr (Infrastruktur ist durch die Gemeinden getragen), aber sie können in der Weiterentwicklung keine Anträge stellen. Sie müssen zwar aufgrund der neuen Regelungen bei Veränderungen einbezogen werden, können aber keine eigenen Akzente setzen, wie dies früher via die aufgelöste Kommission noch möglich war.

**Verbesserungsbedarf:** *Art. 26 – Ein Antragsrecht in wesentlichen Bereichen müsste den Verbundpartnern und dem Vollzug via Regelung im SHG zugestanden werden. So könnte insbesondere auf die Ziele und die Verordnung, aber auch auf die via SHG (Art. 26) geregelten besonderen Massnahmen und die Forschung Einfluss genommen werden. Die GSoK hat dieses Anliegen in den Kommissionanträgen aufgenommen, die Kommissionsversion ist sinnvoll.*

**Art. 130 – die Festlegung eines Fallführungssystems darf nicht allein dem Kanton überlassen werden.** *Zwar wurde mit Artikel 2 die Mitwirkung bei der Erarbeitung ins Gesetz aufgenommen,*



*aber die Gemeinden zahlen und die Sozialdienste tragen Vollzugsverantwortung und müssen dafür Rechenschaft ablegen – beide müssen somit auch in einen Entscheid von künftigen Systemen grundlegend einbezogen werden. Dass darf keine alleinige Kantonskompetenz sein. Eine starke Minderheit der GSoK hat diesen Punkt korrigiert und die Kommissionsversion ist sinnvoll.*

*In Art. 20 wurden sinnvolle **Delegationsaufgaben** geregelt (Einbezug von Experten – z.B. Recht sowie die Möglichkeit, Aufgaben regional zu regeln und an andere Sozialdienste zu delegieren). In Art. 135 müsste auch die **Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten** geregelt werden. Sie müssen auch – nach Regelung der Details via Verordnung – dem Lastenausgleich zugewiesen werden können. Nur so entfallen wesentliche Fehlanreize für die Gemeinden in Bezug auf die Klärung von Rückforderungsansprüchen und von vermögensrechtlichen Fragen.*

**Vorschlag:**

- *Neuer Abschnitt in Art. 135 (neuen Buchstaben hinzufügen): z.B. j – die nach Art. 20 erfolgten Auslagen für den nötigen Einbezug von externen Fachpersonen, sofern dieser Einsatz die Sicherung von Ansprüchen durch die Vollzugsstellen gegenüber Dritten unterstützt. Dasselbe gilt für die damit verbundenen allfälligen Prozessrisiken. Die Details werden auf Verordnungsstufe geregelt.*

- 
- **Aufsicht und Überprüfung:** In diesem Bereich wurde ganz wesentlich und sinnvoll nachgebessert. Es ist nun geregelt, dass die Aufsicht über die Sozialdienste bei den Sozialbehörden verbleibt, aber der Kanton in der professionellen Überprüfung der Sozialdienste eingebunden wird und so eine Schlüsselrolle übernehmen soll. Die Sozialbehörden können weiterhin zusätzlich überprüfen, können sich aber auch auf eine professionelle Prüftätigkeit des Kantons verlassen. Die Entwicklung der Sozialdienste wird dadurch gefördert, dass der Kanton Vergleichszahlen publizieren wird.

**Verbesserungsbedarf:** *Es muss darauf geachtet werden, dass die Sozialbehörden dem Kanton nicht meldepflichtig werden in Angelegenheiten, die der Kanton bei den Prüfungen sowieso kontrollieren kann und wohl auch wird. So können **unsinnige Doppelspurigkeiten und somit administrative Leerläufe vermieden** werden.*

**Vorschlag:**

- *Art. 95 Absatz 4: ersatzlos streichen.*

*Begründung: Der Kanton (via FASR – Fachstelle Sozialrevisorat) überprüft sowohl den Verein Sozialinspektion wie auch die Sozialdienste. In diesem Zusammenhang können die Massnahmen lückenlos überprüft werden. Ein zusätzliches Berichtswesen von der Sozialbehörde (zuständig für die Aufsicht) an den Kanton (zuständig für die Überprüfung) macht keinen Sinn und ist eine unnötige Doppelspurigkeit.*

- *Art. 110 Absatz 1 ändern: Die zuständige Sozialbehörde meldet der zuständigen Stelle der GSI bekannte Vorfälle im Vorfeld der ordentlichen kantonalen Revisionen, soweit sie für die Prüfung von Belang sein könnten und auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Missachtung von Regeln durch den eigenen Sozialdienst hinweisen. Sind es wesentliche Vorkommnisse, wird eine ausserordentliche Prüfung durch den Kanton angeregt.*

*Alternativ könnte auch auf den Minderheitsantrag der Kommission auf Streichung eingegangen werden.*

*Begründung: Die vorliegende Regelung in Art. 110 macht keinen Sinn, weil sie losgelöst von den vorgesehenen regelmässigen kantonalen Überprüfungen erfolgen soll. Das Wort «unverzüglich» ist zudem stossend. Die Sozialbehörden sind grossenteils Milizbehörden und können nur bedingt abschätzen, wann eine Pflichtverletzung gewichtig ist und sie brauchen dazu Zeit und müssen das selbst auch klären und diskutieren können. Sie sollen nicht unter Zeitdruck und Zugzwang gestellt sein, sofern es nicht um die ordentlichen (oder ausserordentlichen) re-*



*gelmässigen Überprüfungen durch den Kanton geht. Diese Meldetätigkeit auf die sowieso regelmässig vorgesehenen Prüfzeitpunkte zu reduzieren, macht Sinn und ist sowohl wirkungsvoll wie auch der Zielsetzung angemessen.*

- **Kontrolle und Administration versus Fachlichkeit durch Förderung und Prävention:** Hier liegt der Kern des Dilemmas zwischen Kanton und den Sozialdiensten in Bezug auf dieses Gesetz. Der Kanton verzichtet auf den Beizug von Evidenz. Die BKSE als Vertreterin der Sozialdienste lässt sich in ihren Forderungen von den aktuellen Erkenntnissen in der Praxis und der Wissenschaft leiten und sieht, dass der Kanton einem ideologischen, veralteten Bild von Kontrolle und Zwang folgt, welchem die meisten der anderen Kantone aufgrund der aktuellen Datenlage längst den Rücken gekehrt haben. Dies zeigt sich z.B. darin, dass der eigentlichen Hauptaufgabe der Sozialdienste, die «persönliche Hilfe», gerade mal ein Satz gewidmet ist. Die Prävention erhält auch keinen zusätzlichen Schwung, sie könnte aber durchaus in Bezug auf die Autonomie-Förderung im SHG stärker betont werden, was einer späteren Überarbeitung des SLG (Soziales Leistungsgesetz) eine sinnvolle Richtung geben würde. In diversen Artikeln werden Regelungen geschaffen, welche zu grossen Kontrollaufwänden führen, ohne dass ein sinnvoller Nutzen entsteht. Dies sind Fingerzeige auf ideologisch gefärbte politische Themen, welche die Sozialdienste und somit die Gemeinden in der Praxis vor grosse Vollzugsprobleme stellen.

**Verbesserungsbedarf: Stärkung der Prävention**, indem wesentliche Ziele in diesem Bereich genannt werden, welche in der aktuellen Wissenschaftlichen und politischen Debatte schon heute eine gute Reputation geniessen: Z.B. Schuldenabbau, Gesundheitsförderung, Qualifizierung auch für über 25-jährige, Vermeidung von Vererbung von struktureller Armut (Kinder/Jugendliche). Ein allfälliges Engagement des Kantons müsste dann später im SLG geregelt werden – aber die Basis dazu bildet in Bezug auf die Sozialhilfe das vorliegende SHG. Dasselbe gilt für die persönliche Hilfe, die viel zu wenig abgebildet ist. Die GSoK hat einen brauchbaren Vorschlag eingebracht, der das Anliegen voranbringt. Dieser ist sinnvoll und sollte unterstützt werden (Art. 45).

**Regelungen rund um den Vermögensverzicht (Art. 49):** Diese sind nicht zielführend und sollten gänzlich weggelassen werden. Der Vermögensverzicht ist in Zusammenhang mit der Verwandtenunterstützung schon geregelt auf eine Art und Weise, wie er auch gerichtlich durchsetzbar ist. Zudem gibt es bereits die Rückerstattungspflicht bei grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit. Die neuen Regelungen schaffen in der Praxis unglaublich viel administrativen Aufwand, viel Ungerechtigkeit und sie schafft kaum finanziellen Nutzen – es sind nämlich letztlich seltene Fälle, bei denen meistens Menschen in Pflegeheimen das bereits bescheidene Taschengeld gekürzt werden muss. Somit steht ein immenser administrativer Aufwand kaum messbaren Erträgen gegenüber. Zudem sind die schon bestehenden Regelungen in den SKOS-Richtlinien (Verwandtenunterstützung und Rückerstattungspflicht bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit) in Kombination mit dem neuen Artikel 20 ausreichend, um allfällige Fälle zu ahnden. Ein Verharren auf der vorliegenden Regelung würde zu viel Administration ohne Ergebnis führen. Die wenigen Kantone, die auf gesetzlicher Basis ähnliche Regelungen einführen wollten, haben das erkannt und diese entweder abgelehnt (z.B. Uri) oder schlicht nicht umgesetzt (z.B. Luzern). Eine mögliche präventive Wirkung kann mit Präzisierungen im Vortrag zur Verwandtenunterstützung und zur Rückerstattung ebenso erreicht werden. Die GSoK stellt den Streichungsantrag. Diesem sollte unbedingt Folge geleistet werden.

**Ungleichbehandlung von Menschen mit Fluchthintergrund (Art. 46):** «Auf weitere kantonale Kürzungen ist zu verzichten, wenn diese negative Wirkungen auf die **Integration der Kinder und die Ausbildungssituation von jungen Erwachsenen** haben können/werden» wird in der durch die Sozialdirektorenkonferenz in Auftrag gegebenen und mitgetragenen Studie zur Situation von Kin-



dem in der Sozialhilfe festgestellt. Dieser wichtige und durch Evidenz belegte Hinweis auf die Kinder und jungen Erwachsenen müsste dem Walten des Kantons in Bezug auf künftige Kürzungen enge Grenzen setzen. Die GSoK hat in diesem Bereich klar nachgebessert und diese Linie sollte dringend weiterverfolgt werden.

→ **Art. 46 und 47 sind zu ergänzen mit einem einfachen Zusatz bei den entsprechenden Absätzen (46 Absatz 3, Art. 47 Absatz 2):**

**Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, welchen Rechnung getragen werden muss. Dem Mehrheitsantrag der Kommission folgen.**

*Begründung: Kinder und Jugendliche sollen nachhaltig integriert werden. Dazu braucht es Mittel und eine klare Haltung von Politik und Vollzugsstellen. Dem muss in den Detailregelungen Rechnung getragen werden – unabhängig davon, wie die politischen oder fachlichen Diskurse im Ausländerrechtlichen Setting geradestehen. Dasselbe gilt in der Asylsozialhilfe – es wird daran erinnert, dass ein Teil dieser Kinder später in die ordentliche Sozialhilfe und somit in die Zuständigkeit der Gemeinden übergehen und die Integrationsdefizite, welche auch auf die mangelhafte Ausstattung an Möglichkeiten und Förderung zurückgeht, ist ein unwürdiger und später teuer zu stehender Fehler. Das Parlament sollte hier ein klares und auf Perspektiven ausgerichtetes Zeichen setzen.*

- **Soziale und berufliche Integration (BIAS/iVöBV):** Die bereits in mehreren Motionen thematisierte Fehlentwicklung im Bereich der sozialen und beruflichen Integration (BIAS) könnte im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision mittels indirekter Änderung einfach durchbrochen werden. Dabei geht es darum, dass der Kanton seine Bemühungen durch die seit kurzem eingeführte Verordnung im iVöBV (kantonale Verordnung zum öffentlichen Beschaffungswesen, Art. 2) begründet. Darin wird der Kanton verpflichtet, Submissionen im Bereich der Arbeitsintegration durchzuführen. Für die IV (Invalidenversicherung) und den ALV-Bereich (Arbeitslosenversicherung) macht dies Sinn. Für die Sozialhilfe, welche letztlich zuständig bleibt, nicht. Der Bund hat den Kantonen da Freiraum gegeben und die nationalen Regeln ausdrücklich auf die Submissionen in diesem Bereich verzichtet. Er gab den Kantonen aber das Recht, dies kantonal zu übersteuern. Von diesem Recht haben neben dem Kanton Bern nur zwei (kleine) Kantone Gebrauch gemacht. Für den grossen Kanton Bern mit seinen punkto Arbeitsmarkt sehr unterschiedlichen Regionen macht dies für die Sozialhilfe einfach keinen Sinn. Das Parlament könnte via indirekte Regelung das iVöBG in diesem Punkt anpassen und die Verordnung übersteuern – durch eine einfache «kann» Regelung in Bezug auf die Submissionen im Bereich Arbeitsintegration der Sozialhilfe.

**Verbesserungsbedarf:** *Durch eine indirekte Anpassung ist das iVöBG anzupassen: Der Kanton regelt in der Verordnung (iVöBV), dass Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration in der Sozialhilfe der Submissionspflicht nicht unterstellt werden müssen. So können die Gemeinwesen mitbestimmen, was sie in Zukunft in diesem Bereich mittels Submission lösen wollen und was durch andere Arten der Auftragsregelung. Da es keine Möglichkeit gibt, das in der Verordnung zu regeln, wird eine entsprechende Regelung im Gesetz vorgeschlagen. So kann der Kanton all die nötigen Änderungen im Integrationsbereich einführen und gemeinsam mit den Vollzugsverantwortlichen und den mitfinanzierenden Stellen ausarbeiten und umsetzen, ohne auf eine in diesem Bereich nicht zielführende und den Steuerzahler teuer zu stehende öffentliche Ausschreibung angewiesen zu sein.*

→ **Indirekte Änderung:** *Im iVöBG – das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen soll durch einen neuen Artikel 8 g der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, die Verordnung dahingehend anzupassen: «durch Verordnung (iVöBV) regelt er, dass die Arbeitsintegration im Bereich Sozialhilfe der dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt werden kann, aber nicht muss.»*



*Begründung: Durch diese einfache Regelung löst sich der gordische Knoten. Man kann in Zukunft die Arbeitsintegration der Sozialhilfe öffentlich ausschreiben, muss dies aber nicht tun, wenn es nicht angebracht erscheint. Die anderen kantonalen Integrationsbereiche sind von dieser Befreiung von der Pflicht zur Submission nicht betroffen (Asylbereich, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung).*

- **Delegationsrecht samt Weisungsbefugnis:** Ein kleines, aber wichtiges Instrument fehlt bisher im Sozialhilferecht – und dies führt immer wieder zu unerwünschten Situationen. Vor dem Hintergrund, dass der Lastenausgleich eine sinnvolle Verteilung der Kosten ermöglicht, ist es nicht verständlich, warum eine Delegationsregelung für Sonderfälle in der Sozialhilfe nicht geregelt werden kann. Es geht um Fälle, in denen aus unterschiedlichen Gründen von einer möglichen Befangenheit oder auch aus datenschutzrechtlicher Sicht eine nur schlecht haltbare Verbindung besteht: Z.B. bei Sozialhilfebezug ehemaliger Mitarbeitenden oder naher Verwandter von Sozialdienst-Mitarbeitenden oder von Behördenmitgliedern. Solche Fälle sollten an andere Sozialdienste in gegenseitiger Absprache delegiert/übertragen werden können. Das ist heute schon möglich. Wichtig ist aber, dass dies in Zukunft auch mit den entsprechend nötigen Vertretungsrechten (volle Weisungsbefugnis des übernehmenden Sozialdienstes und seiner Sozialbehörde) möglich wird. Aktuell müssen Entscheide immer im ursprünglich zuständigen (befangenen) Sozialdienst erfolgen und die Fallgeschichten sind für Mitarbeitende einsehbar.

**Verbesserungsbedarf:** *Im Rahmen von Art. 20 soll die Delegation von begründeten Einzelfällen, in denen der zuständige Dienst oder die zuständige Behörde befangen sein könnte, samt dem vollen Weisungsrecht des übernehmenden Dienstes/der übernehmenden Sozialbehörde ermöglicht werden.*

→ *Art.20 – neuer Absatz: In begründeten Einzelfällen ist es aufgrund von Befangenheit der Vollzugsstellen möglich, ein Sozialhilfedossier samt dem vollen Weisungsrecht an einen anderen, üblicherweise benachbarten Sozialdienst und seine Sozialbehörde zu übertragen. Die übernehmenden Stellen müssen damit einverstanden sein und das Dossier wird dem betreffenden übernehmenden Sozialdienst im Rahmen der Lastenausgleichsberechtigung angerechnet.*

---

#### Schlussbemerkungen:

Der BKSE-Vorstand hofft, dass das Parlament die durch die Kommission eingeschlagene Richtung aufnimmt. Die BKSE regt an, dass obigen Punkte vom Parlament noch korrigiert werden, damit aus der nun vorliegenden Gesetzesvorlage ein besseres, innovativeres Sozialhilfegesetz wird.

Doppelspurigkeiten und ein allzu hoher Administrativaufwand sollen vermieden werden und Wirkung wie das die Prozessqualität, Erlangen der Autonomie und die Nachhaltigkeit von Massnahmen ins Zentrum gestellt werden.

Gerne gibt die BKSE bei Bedarf Begründungen aus fachlicher Sicht der Vollzugspraxis für die Haltung bekannt – diese sind auch in den bisherigen Stellungnahmen zur Vernehmlassung zu finden, welche publiziert sind.

Vermerk: Die BKSE äussert sich nicht zu den Burgergemeinden und zur Asylsozialhilfe (ausser zum Punkt Kinder, welche analog zur ordentlichen Sozialhilfe optimal gefördert werden müssen). Die Stossrichtungen sollten aber möglichst gleichwertig und parallel zur ordentlichen Sozialhilfe umsetzbar sein, weil diese auf eine optimale Integrationswirkung ausgerichtet ist.